

Dr. H. G. Hüscher · H. J. Kinnius und Partner GbR

RECHTSANWÄLTE

RAe Dr. H. G. Hüscher · H. J. Kinnius und Partner · Markt 21 · 41460 Neuss

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
-Ausschuß für Schule und Weiterbildung-
Platz des Landtages 1

40002 Düsseldorf



Ihr Zeichen : II.1.H.1
Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung 11.08.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung (Landtagsdrucksache 12/3876) nehme ich wie folgt Stellung:

In zahlreichen Stellungnahmen und Eingaben zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung (Landtagsdrucksache 12/3876), vor allem in Stellungnahmen der freien Träger, die in der Weiterbildung tätig sind, spiegelt sich die Sorge wieder, daß bisher erfolgreich durchgeführte und bezuschusste Maßnahmen der personenbezogenen kulturell-ethischen Bildung, im Folgenden „**persönlichkeitsbezogene Bildung**“, in Zukunft nicht mehr zuschufsfähig sein könnten. Als Beispiele für solche Maßnahmen werden Angebote zu „Zeit-, Sinn-, Glaubens- und Lebensfragen“ genannt, die beispielsweise (aus dem Angebot der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Weiterbildung, Neuss) die Bezeichnung tragen: „Der Weg zu unserer Mitte“,

Dr. Heinz Günther Hüscher
Hans Jürgen Kinnius †
Mario Meyen

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Cornel Hüscher

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Walter Dickmann

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hans Bernd Hülsmann

Hermann Gröhe

Franz Josef Schmitt

Rechtsanwälte

Markt 21 - 25 · 41460 Neuss

Gerichtsfach 404 beim

Landgericht Düsseldorf

In Zusammenarbeit mit Kalus + Hilger

Promenadenstr. 1 · 41460 Neuss

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Neuss, 28.07.1999-CH/RaCH

Register-Nr. 1999/01906

„Gemeinsam die Stille finden“, „Trauerbegleitung“, „Grundkurs-Glauben“ oder Gesprächskreise für bestimmte Zielgruppen, z.B. Alleinerziehende, Rentner etc..

Maßnahmen der persönlichkeitsbezogenen Bildung könnten oft nicht kostendeckend angeboten werden und hätten somit eher einen erhöhten Zuschußbedarf. Gerade persönlichkeitsbezogene Bildung sei von besonderer Bedeutung und mache oft den Wesensgehalt der freien Träger der Weiterbildung aus.

Die Sorge der Träger wird dadurch ausgelöst, daß nach Art. 1 Nr. 23 des Gesetzentwurfes Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft („andere Träger“) als die Volkshochschulen nur noch Zuschüsse für die in den in § 11 Abs. 2 (neu) WbG genannten Bereichen durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage erhalten werden. § 11 Abs. 2 (neu) WbG legt das „Pflichtangebot“ im Rahmen der „Grundversorgung“ im Bereich der Weiterbildung fest. Die Befürchtung der Träger besteht darin, daß persönlichkeitsbezogene Bildung von dem Weiterbildungsgesetz nicht als Teil der Grundversorgung und so auch nicht als Teil des Pflichtangebotes angesehen wird und damit nicht bezuschusst werde.

Von Seiten der Antragsteller und des zuständigen Ministeriums wird den Sorgen mit dem Argument entgegengetreten, daß in der Begründung der Gesetzesänderung zum Weiterbildungsgesetz unter B. 15 zu Art. 1 Nr. 15 (§11 WbG) eine Klarstellung erfolgt und die noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften Entsprechendes regeln werden. Persönlichkeitsbezogene Bildung sei weiter bezuschussungsfähig.

Es stellt sich nun die Frage, ob die von zahlreichen Trägern der Weiterbildung geäußerten Sorgen begründet sind.

1.

Möglicher Streitpunkt dürfte die Frage sein, ob die persönlichkeitsbezogenen Bildungsmaßnahmen förderfähig sind.

Die finanzielle Förderung der „anderen Träger“ der Weiterbildung erfolgt auch zukünftig in der Form des Einzelzuwendungsbescheides (vgl. Art. 1 Nr. 28 § 19 WbG). Diese Zuwendungsbescheide sind Verwaltungsakte im Sinne des § 35 VwVfG und werden von den zuständigen Behörden, den Bezirksregierungen, erlassen, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die beantragte Zuweisung hat. Ob und, wenn ja, in welcher Höhe der Antragsteller den Anspruch auf die Zuweisung hat, regeln die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen. Diese finden sich im Weiterbildungsgesetz und im

Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wieder. Dabei haben grundsätzlich die freien Träger einen Anspruch auf öffentliche Förderung, soweit und sobald die Bildungseinrichtung öffentlich anerkannt ist. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den durchgeführten förderfähigen Unterrichtsstunden bzw. Teilnehmertagen.

Bisher bestand eine quantitative Begrenzung durch Festschreibung der Anzahl der förderfähigen Tage nach einem bestimmten Bemessungsjahr. Diese Begrenzung sieht der Gesetzentwurf zum WbG nicht mehr vor. Stattdessen ist eine qualitative Begrenzung der förderfähigen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage vorgesehen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß gemäß § 24 Abs. 2 WbG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 WbG Zuschüsse nur im **Bereich des Pflichtangebotes** vorgesehen sind. Der Gesetzentwurf unterscheidet also zwischen Pflichtangeboten, für die Zuschüsse gewährt werden, und sonstige Angebote, für die kein Zuschuß gewährt wird.

Hiernach ist also ein Ziel des Gesetzentwurfes, eine qualitative Reduzierung der förderfähigen Angebote der „anderen Träger“ (wie auch der Volkshochschulen) zu erreichen.

2.

Fraglich ist nun, welche Angebote durch den Gesetzentwurf von der Förderung ausgeschlossen werden (sollen).

Wie dargelegt, werden die Bezirksregierungen das Weiterbildungsgesetz in der jetzt vorgelegten Form – bei entsprechender Beschlußfassung – ab dem 01.01.2005 anwenden. Bei der Prüfung der förderfähigen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage wird dann das Prüfungsraster des § 24 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 WbG Anwendung finden. Wesentlich wird dabei die Frage sein, ob die persönlichkeitsbezogenen Angebote unter eines der insgesamt neun „Pflichtangebote“ des § 11 Abs. 2 WbG zu subsumieren sind. Hierzu sind die Vorschriften auszulegen.

Bei der Auslegung von Gesetzen ist zunächst grundsätzlich vom Wortlaut der Rechtsnorm auszugehen.

Wird ein Gesetz, daß eine abstrakt-generelle Regelung beinhaltet, durch eine Verwaltungsbehörde – oder bei einer gerichtlichen Überprüfung durch ein Gericht – angewendet, so müssen die gesetzlich normierten Tatbestände auf die Lebenssachverhalte übertragen werden. Da abstrakt-generelle Regelungen nicht jeden Einzelfall, der in der

Lebenswirklichkeit vorkommen könnte, regeln können ist eine abstrakte Formulierung des Gesetzestextes erforderlich. Insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe, d.h. Formulierungen eines Gesetzes, die eine Vielzahl von Sachverhalten umfassen sollen und daher unbestimmt sind, werden in Gesetzestexten verwendet. Gerade diese unbestimmten Rechtsbegriffe bedürfen bei ihrer Anwendung der Auslegung. Diese Auslegung der Verwaltungsbehörden beim Erlass des Bescheides ist bei einem streitigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht von diesem voll überprüfbar. Insofern steht der Verwaltung kein gerichtlich nur begrenzt überprüfbares Ermessen zu.

Im Vordergrund der Auslegung steht immer der **Wortlaut des Gesetzes**. Kommt der Wortlaut des Gesetzes zu eindeutigen Ergebnissen, sind alle weiteren Auslegungsversuche verfehlt. Vielmehr ist nach dem Wortlaut des Gesetzes zu verfahren.

Kommt man aufgrund des Wortlautes des Gesetzes nicht zu einer eindeutigen Auslegung der Norm, so stellt die juristische Auslegungslehre verschiedene Methoden zur Verfügung, die den Regelungsgehalt der Norm festzustellen.

Nach der klassischen Methodenlehre der Rechtswissenschaft sind als Kriterien der Auslegung anerkannt:

- der Wortsinn,
- der Bedeutungszusammenhang des Gesetzes,
- die Regelungsabsicht,
- die Zweck und Normvorstellung des historischen Gesetzgebers,
- objektiv-teleologische Kriterien und
- das Gebot der verfassungskonformen Auslegung.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien muß eine Prüfung erfolgen, welche Angebote nach § 11 Abs. 2 WbG Pflichtangebote sind und welche nicht dem Pflichtangebotskanon zuzuordnen sind.

Betrachtet man den Wortsinn der Regelung des § 11 Abs. 2 WbG, so kommt man schnell zu dem Ergebnis, daß die Auslegung allein nach dem Wortsinn der verwendeten Begriffe nicht zu einem abschließenden Ergebnis führen kann.

Bei einer ergebniskonzentrierten Betrachtung können Angebotsbereiche eliminiert werden, die mit den persönlichkeitsbezogenen Bildungsangeboten mit Sicherheit nicht in Bezug gebracht werden können. Dies sind nach meiner Auffassung folgende Bereiche:

- Kompensatorische Grundbildung,
- abschlußbezogene Bildung,
- schulabschlußbezogene Bildung,
- Förderung von Schlüsselqualifikation mit Komponenten sprachlicher Kompetenz oder Medienkompetenz,
- Bildungsangebote, wie sie im KJHG der Familienbildung zugewiesen sind.

Die vorgenannten Bereiche brauchen daher bei der Prüfung, ob hierunter die persönlichkeitsbezogenen Angebote zu subsumieren sind, nicht weiter betrachtet zu werden.

Fraglich kann allenfalls sein, ob die persönlichkeitsbezogenen Weiterbildungsangebote unter die Angebote:

- politische Bildung,
- arbeitsweltbezogene Weiterbildung oder
- berufsbezogene Weiterbildung

zu subsumieren sind.

Der Begriff „**politische Bildung**“ dürfte dabei noch der auslegungskonsistenteste Begriff sein. Im weitesten Sinne ist politische Bildung „die Förderung der politischen Mündigkeit durch pädagogische Maßnahmen, im besonderen die schulische Erziehung zu sozialer und politischer Verantwortung“ (Herder, Lexikon der Politik).

Daß Angebote wie „Trauerbegleitung“ oder „Grundkurs Glauben“ nicht unter den Begriff „politische Bildung“ zu subsumieren sind, bedarf wohl keiner näheren Darlegung. Versteht man den Begriff „Politik“ als die Gestaltung des politischen Gemeinwesens durch leitende, richtungsbestimmende Aktivitäten und das Bestreben, auf diese Einfluß zu nehmen, so liegt es auf der Hand, daß die beispielhaft genannten Kursangebote hierunter nicht zu subsumieren sind.

Bleibt die Frage, ob die persönlichkeitsbezogenen Maßnahmen der Bildungsträger als „arbeitsweltbezogene Weiterbildung“ zu verstehen sind.

Der Begründung zum Gesetzentwurf (B 15. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 11 WbG) Landtagsdrucksache 12/3876, Seite 27) ist zu entnehmen, daß von Seiten der Antragsteller davon ausgegangen wird, daß die persönlichkeitsbezogenen Maßnahmen unter den Begriff der arbeitsweltbezogenen Weiterbildung fallen sollen.

Dies weckt Zweifel.

Der Begriff „arbeitsweltbezogene Weiterbildung“ ist von seiner Begrifflichkeit nicht hinreichend bestimmbar. Das Adjektiv „arbeitsweltbezogen“ weist darauf hin, daß hiermit Maßnahmen gemeint sein könnten, die sich mit der (Erwerbs-) Arbeit und ihrer Einordnung in die Gesellschaft beschäftigen. Arbeitsweltbezogen sind Maßnahmen dann, wenn sie sich mit den Bedingungen der Arbeit, Folgen der Arbeit bzw. Verteilung der Arbeit beschäftigen. Arbeitsweltbezogen sind Angebote dann, wenn sie sich mit den Folgerungen aus der (Erwerbs-) Arbeit ergeben. Bei der näheren Betrachtung des Begriffes „arbeitsweltbezogen“ zeigt sich, daß dieser bei der Auslegung nach dem Wortinhalt keine genauen Grenzen aufweist. Eine abstrakt-generelle Regelung eines Gesetzes macht aber nur dann Sinn, wenn es Sachverhalte gibt, die unter diese Regelung fallen und Sachverhalte gibt, die nicht unter diese Regelung fallen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, so genau wie möglich die gesetzlichen Formulierungen zu wählen.

Da die Auslegung nach dem Wortlaut zu keinen eindeutigen Ergebnissen führt, ist nach der juristischen Auslegungslehre weiter zu prüfen, welche Eingrenzung der Begriff „arbeitsweltbezogen“ erhalten kann.

Von besonderer Bedeutung ist bei der Auslegung die **Regelungsabsicht bzw. der Zweck und die Normvorstellung des Gesetzgebers**. Diese Vorstellungen des Gesetzgebers werden in erster Linie durch die amtlichen Begründungen des Gesetzes deutlich. Die amtlichen Begründungen sind regelmäßig „Auslegungshilfen“. Solche Auslegungshilfen ersetzen aber nicht die Regelung des Gesetzes selbst. Insbesondere dann, wenn die Begründung des Gesetzes mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Einklang zu bringen ist, besteht bei der Auslegung keine Bindung der Verwaltung oder – bei einer gerichtlichen Überprüfung – des Verwaltungsgerichts an die Begründung des Gesetzes. Die Begründung ist im Verhältnis zum Normtext immer zweitrangig.

Nach dem Wortlaut der Begründung stellt der gesetzliche Tatbestand der „arbeitsweltbezogenen Weiterbildung“ die Generalklausel für Weiterbildungsmaßnahmen dar. Unter die arbeitsweltbezogenen Maßnahmen sollen auch Weiterbildungsangebote zu den sozialen, interkulturellen Beziehungen sowie zu Wertfragen zu subsumieren sein.

Dies bedeutet im Ergebnis aber, daß nach der Begründung keine Weiterbildungsmaßnahmen, die bisher durchgeführt wurden, von der Bezuschussung ausgeschlossen wären. Alle Angebote wären dann „arbeitsweltbezogen“.

Dies widerspricht dem gesetzgeberischen Ziel, durch die Begrenzung auf „Pflichtangebote“ eine qualitative und quantitative Begrenzung der Weiterbildungsangebote hinsichtlich der Bezuschussung zu erreichen. Die gesetzliche Absicht steht im Widerspruch zur Auslegung der Anspruchsgrundlagen als Generalklausel.

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren könnte daher ein Verwaltungsgericht – trotz einer entsprechenden Bezeichnung in der Begründung des Gesetzes – ein Bildungsangebot zu den sozialen, interkulturellen Beziehungen oder zu Wertfragen als nicht-förderfähig feststellen. Dies bedeutet, daß im Streitfall einen freien Träger eine Bildungsmaßnahme im persönlichkeitsbezogenen Bereich nicht als förderfähig anerkannt würde und hiergegen kein wirksamer Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten allein unter Berufung auf die Begründung der Gesetzesänderung erreicht werden könnte.

Gleiches gilt auch dann, wenn neben der Begründung eine entsprechende Ausformung in **Verwaltungsvorschriften** eine Förderfähigkeit feststellen würde. Verwaltungsvorschriften dienen lediglich der verwaltungsinternen Bindung. Sie sind, abgesehen von ihrer jederzeitigen Änderbarkeit durch die Administration, keine Rechtsnormen. Sie vermitteln keinen nach außen gerichteten Anspruch eines Bürgers auf Einhaltung ihrer Inhalte. Lediglich unter Berücksichtigung der Regelung des Art. 3 Grundgesetz könnte unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bei bestehender konstanter und unwidersprochener Verwaltungstätigkeit ein Anspruch nicht auf Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, aber auf Gleichbehandlung der Träger bestehen.

Dies bedeutet, daß auch entsprechende Verwaltungsvorschriften dem Träger nicht den Schutz gewähren würden, der bei einer gesetzlichen Klarstellung bestehen würde.

Bei der Auslegung des Gesetzestext ist die **verfassungskonforme Auslegung** von großer Bedeutung. Verfassungskonforme Auslegung bedeutet, daß die Auslegung eines Gesetzes immer an Regelungen des Grundgesetzes, bei Landesgesetzen auch der Landesverfassung, zu orientieren ist. In diesem Zusammenhang hat die Regelung des Art. 17 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung. Hiernach ist „die Erwachsenenbildung zu fördern“. Dieser schlichte, aber weittragende Programmsatz der Landesverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, die für die Erwachsenenbildung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen trennt dabei nicht zwischen „Pflichtangeboten“ und „freiwilligen Angeboten“. Die Landesverfassung hat ein einheitliches Ver-

verständnis von der Weiterbildung. Sie unterscheidet bei der Förderung von Erwachsenenbildung gerade nicht nach „Pflicht“ und „Kür“.

Nach dem Verfassungsverständnis der weltanschaulichen Neutralität – nicht Wertfreiheit – des Staates ist verständlich, daß der Gesetzgeber für den Bereich der kommunalen Weiterbildungseinrichtungen eine gewisse Konzentration auf Themenbereiche vornimmt. Diese Konzentration kann bestimmte Wertfragen, aber auch weltanschaulich-religiöse Aspekte herausnehmen und sich hierzu enthalten. Ohne diesem Verfassungsverständnis das Wort reden zu wollen, kann ein solcher Gedanke aber nicht auf Angebote freier Träger in einem pluralen Staat übertragen werden. Der weltanschaulich neutrale Staat hat nicht das Recht, weltanschauliche Neutralität auch von privaten, freien Trägern zu verlangen. Dies muß auch gerade in den Bereichen gelten, in denen er durch Zuschußergabe ein System entwickelt hat, das ohne die entsprechende Zuschußergabe nicht möglich ist. Durch die Zurverfügungstellung öffentlicher Finanzmittel ist es den freien Trägern der Weiterbildung erst möglich, den Verfassungsauftrag der Erwachsenenbildung wahrzunehmen. Hierbei darf aber der „Staat“ nicht regelnd in das Programm und das Angebot der freien Weiterbildungsträger eingreifen. Dies geschieht jedoch, wenn in Bereichen der Erwachsenenbildung, die nicht kostendeckend durchzuführen sind, bestimmte –selbstverständlich verfassungskonforme– Angebote freier Träger von der Bezuschussung ausgenommen werden.

Diese verfassungsrechtlichen Überlegungen erschweren eine verfassungskonforme Auslegung des Wortlautes der Gesetzesänderung.

Daher muß der Gesetzestext so formuliert werden, daß nach seiner zulässigen Auslegung nicht von vorneherein einzelne Maßnahmen, die unstreitig eine besondere Bedeutung für die Gesellschaft haben bzw. auf ein besonderes gesellschaftliches Interesse stoßen, deshalb nicht bezuschußt werden, weil sie nicht „arbeitsweltbezogen“ oder in Bezug auf die weitere Tatbestandsvoraussetzung „berufsbezogen“ i.S.d. § 11 Abs. 2 WbG sind.

3.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung als ein besonderes Merkmal des Rechtsstaates den sogenannten „Vorrang des Gesetzes“ entwickelt. Hiernach bedarf jeder Eingriff in die grundrechtliche Rechtssphäre des Bürgers einer

gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Daraus wurde das verfassungsrechtliche Dogma entwickelt, daß der Gesetzgeber alle Entscheidungen, die wesentlich sind, selbst zu treffen hat. Diese, als „Wesentlichkeitstheorie“ bezeichnete Formel betrifft jeden Gesetzgebungsakt. Der Gesetzgeber, der bestimmte Eingriffe formuliert, muß diese präzise und verständlich, d.h. anwendbar, formulieren. Er darf die Auslegung der Eingriffe nicht ohne Not auf untergesetzliche Ebene, d.h. auf Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder die Begründung eines Gesetzes verschieben. Das, was wichtig ist, ist im Gesetz zu regeln.

Zwar ist fraglich, ob die Förderfähigkeit einer Maßnahme eine belastende Maßnahme ist, die eine gesetzliche Grundlage erfordert. Wenn aber die Förderfähigkeit einer Maßnahme zugleich der Ausschlußtatbestand für solche Maßnahmen ist, die nicht oder nicht mehr bezuschussungsfähig sind, gewinnt diese Regelung eine besondere Bedeutung. Man kann daher mit guten Gründen den Standpunkt vertreten, daß eine Regelung, die die Förderfähigkeit von Maßnahmen definiert, eine Regelung ist, die auf der Grundlage der Wesentlichkeitstheorie zu prüfen ist. Dies bedeutet, daß eine gesetzliche Regelung, sofern sie auch benachteiligende Folgen hat, so hinreichend bestimmt sein muß, daß das Wesentliche durch den Gesetzgeber selbst geregelt ist.

Wie sich aus der Begründung ergibt, beabsichtigt der Gesetzgeber nicht, persönlichkeitsbezogene Maßnahmen gänzlich aus der Förderfähigkeit zu streichen. Auf der anderen Seite läßt der Wortlaut des Gesetzentwurfes eine Auslegung entgegen dieser Absicht zu.

Die Regelungen des WbG werfen daher verfassungsrechtliche Bedenken auf. Um diese Bedenken auszuräumen dürfte daher die Aufnahme einer Regelung in das WbG, nach der bei „anderen Trägern“ auch persönlichkeitsbezogene Maßnahmen bezuschußt werden, sinnvoll und erforderlich sein.

4.

Eine solche Regelung könnte folgende Fassung erhalten (Ergänzungen zum Gesetzentwurf sind **fett gedruckt**):

die Worte „**in den in § 11 Abs. 2 genannten Bereichen**“ in § 16 WbG gänzlich gestrichen werden. Der Gesetzestext erhielte folgende Fassung:

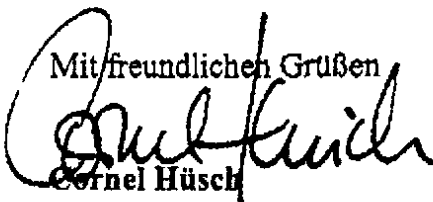
„(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuß zu den von der Einrichtung durchgeführte Unterrichtsstunden und Teilnehmertage sowie je geförderte 1.400 Unterrichtsstunden bzw. 1.300 Teilnehmertage zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 v.H. besetzten Stelle.

Alternativ hierzu könnten, und dies halte ich selbst nur für die zweitbeste Lösung, auch der Gesetzestext in § 11 Abs. 2 WbG wie folgt ergänzt werden:

„(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfaßt Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, insbesondere **Bildungsangebote zu den sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie zu Wertfragen**, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz und Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß ein Ziel des Gesetzentwurfes die qualitative und quantitative Beschränkung der Zuschußfähigkeit von Maßnahmen ist. Dies ist für den Bereich der Arbeit der freien Träger nicht beabsichtigt. Dort sollen weiterhin Angebote zu sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie zu Wertfragen gefördert werden. Dies ist aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu entnehmen. Der Wortlaut des Gesetzes steht im Widerspruch zu der Begründung des Gesetzes. Insofern bedarf das Gesetz einer Veränderung. Eine Erwähnung in der Begründung des Gesetzes reicht nicht aus. Hiergegen bestehen materiellrechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Hüscher
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht